

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Sparneck vom 05.12.2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Sparneck folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Sparneck vom 05.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 13

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.
- 4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Sparneck, 24.07.2018



Markt Sparneck

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Schmalz'.

Dr. Schmalz
1. Bürgermeister